

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	NBS Northern Business School – University of Applied Sciences
Standort	Hamburg

Studiengang	Kommunikationsmanagement (B.A.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Vollzeit), 8 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	02.03.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofile des Studienganges	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
III Begutachtungsverfahren	37
1 Allgemeine Hinweise	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3 Gremium der Gutachtenden.....	37
IV Datenblatt	38
1 Daten zu den Studiengängen.....	38
2 Daten zur Akkreditierung.....	39
V Glossar	40
Anhang	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

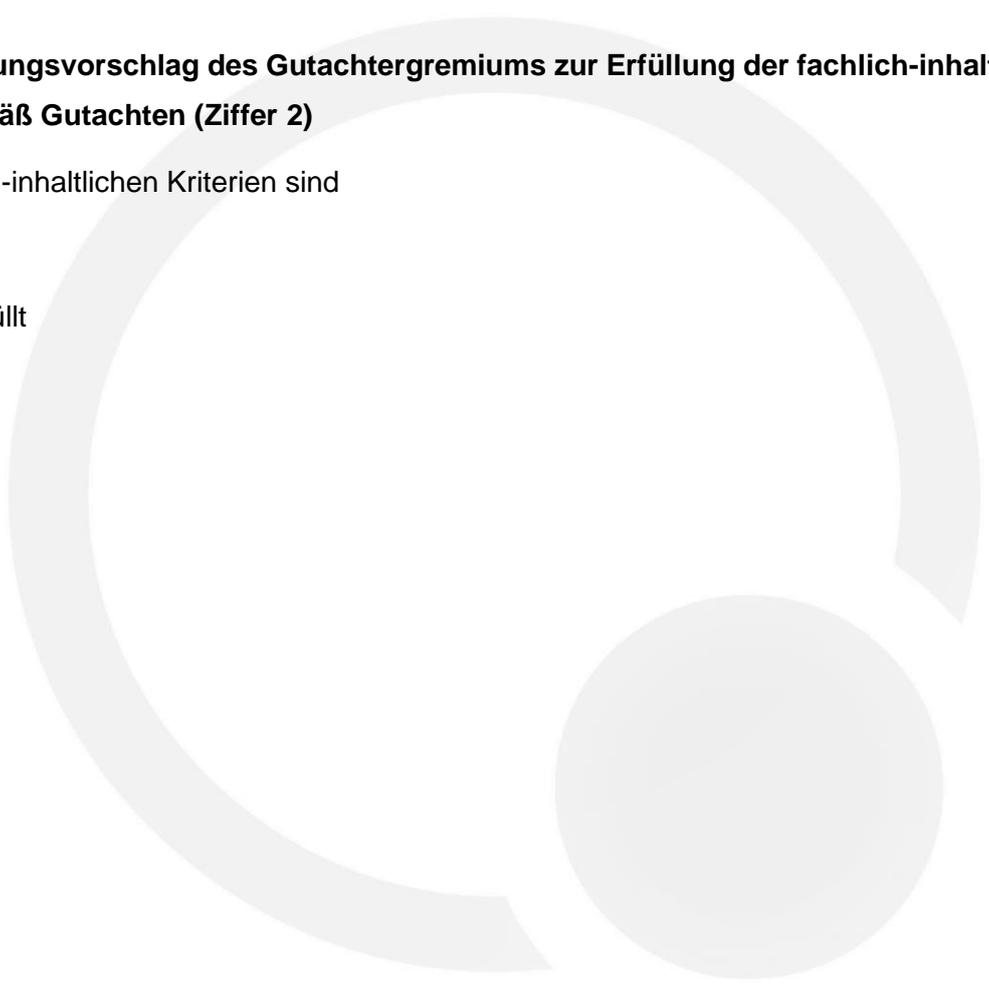
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile des Studienganges

Der Studiengang soll zukünftig eine sinnvolle Ergänzung zu den regulären Programmen der Northern Business School (im Folgenden NBS genannt) darstellen, die durch den Bereich „Betriebswirtschaft“, „Finance & Controlling“, „Soziale Arbeit“ oder aber „Sicherheitsmanagement“ geprägt sind. Fragen der Kommunikation auf unterschiedlichsten Ebenen kommen praktisch aus allen der angesprochenen Studienbereiche und werden im neuen Studiengang gebündelt. Den fachlich entsprechenden Anker bildet hier dann der Themenbereich des Marketings, der mitunter Schlüssel für Kontexte von Public Affairs oder aber Corporate Communications sein kann. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass das Studienprogramm durch den Management-Kontext ins Portfolio der Hochschule passt bzw. sich hier sinnvoll einfügen lässt. Ansonsten ist der Studiengang durch die Verbindung von politikwissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Anteilen geprägt. Gerade diese Verbindung zeichnet den Studiengang aus. Eine entsprechende (mit Entwicklung des Studiengangs durchgeführte) Marktanalyse hat hervorgehoben, dass diese fachliche Lücke im Rahmen eines Studienprogramms geschlossen werden kann.

Zu den Kernaufgaben der späteren Absolventinnen/Absolventen zählen die Umfeld- und Zielgruppenanalyse, die Konzeption, Planung, Durchführung, Steuerung, Begleitung und Kontrolle von kommunikativen Strategien, Kampagnen und Maßnahmen. Zukünftige Fach- und Führungskräfte im Management von Kommunikationsunternehmen, Agenturen, Kommunikationsdienstleistern sowie insbesondere auch mittlere und größere Unternehmen mit entsprechenden Fachabteilungen, anteilig auch Selbständige und Manager in Familienunternehmen, sollen im Rahmen des Studiengangs entsprechende Kompetenzen entwickeln. Des Weiteren ist auf die mögliche Qualifikation von Studierenden bzw. Absolventen für den Öffentlichen Sektor hinzuweisen. Zudem die Befähigung mit einem anschließenden Programm einen wissenschaftlich geprägten Berufsweg einzuschlagen.

Der Studiengang soll Studieninteressierte in Voll- und Teilzeit gleichermaßen ansprechen, die insbesondere an der Aufnahme von Tätigkeiten im privatwirtschaftlichen Sektor als Fach- und Führungskraft im Management von Kommunikationsunternehmen, Agenturen oder Kommunikationsdienstleistern sowie Fachabteilungen von Unternehmen interessiert sind. Andererseits sollen Interessenten angesprochen werden, die darauf abzielen, im öffentlichen Dienst etc. eine entsprechende berufliche Verwendung zu finden. Kennzeichnend sind hier dann die Beschäftigungsinteressen in inter-, trans- oder multinationalen Institutionen, öffentlichen Institutionen, Parteien, Verbänden, NGOs oder im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden

Die folgende zusammenfassende Qualitätsbewertung gilt gleichermaßen für die Vollzeit- als auch die Teilzeitvariante des Programms. Zudem fußen getroffene Bewertungen vor dem Hintergrund der Konzeptakkreditierungen, aus den Erfahrungen anderer, vergleichbarer Programme der NBS und den Gesprächen mit den Protagonistinnen/Protagonisten dieser Programme, die an den Gesprächen vor Ort teilnahmen.

Der Studiengang wird von den Gutachtenden als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind hinreichend klar formuliert – unmittelbar nach der Begutachtung kam die NBS bereits einer ausgesprochenen Auflage der Gutachtenden nach, diesen Punkt nachzuschärfen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut darauf vorbereitet eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sowie Aufgaben sind hinreichend definiert, wobei angeregt wird, die noch im Verlaufe der Programmimplementierung zu schärfen. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Die Gutachtenden empfehlen, vor dem Hintergrund der teilweise doch internationalen Ausrichtung späterer Berufsbilder, dass die internationale Sprachbildung noch weiter ausgeweitet werden – beispielsweise mit Wahlmöglichkeit englischsprachiger Module oder schon verankerte Module, die mit englischsprachigen Titeln versehen sind, mit englischsprachigen Lehrmethoden noch mehr anzureichern.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden gut aufgebaut – auch hier kam die NBS direkt Empfehlungen nach, einzelne Module und darin enthaltene Qualifikationsziele, die mit Lernteilen verbunden sind, nachzuschärfen, indem diese curricular aufgenommen und damit gelehrt werden. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen; zudem soll – wie in den anderen Programm auch – das Thema immer wieder in der Lehre aufgegriffen werden. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden. Es bestehen für diese sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird in Regelstudienzeit sehr gut gewährleistet sein. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit wird gewährleistet sein. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs wird sehr gut sein. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und entsprechende Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt werden. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind gut, dabei empfiehlt das Gremium der Gutachtenden, dass das Thema Diversity und Diskriminierung in allen Bereichen noch deutlicher vergegenwärtigt werden sollte, womit das Bewusstsein bzgl. dieses Themas in allen Bereichen erkennbarer wird.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass das Engagement aller Beteiligten der NBS von den Studierenden sehr gelobt wurde. Außerdem wurden die meisten der wenigen Empfehlungen und eine Auflage, die von Seiten der Gutachtenden gesehen wurden, direkt nach der Begutachtung vollumfänglich und zufriedenstellend umgesetzt.

Zusammenfassend ist der Studiengang aus als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 3 Abs. 1 der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsmanagement (B.A.) in der Fassung vom 09. September 2022, im Folgenden SPO genannt).

Der Bachelorstudiengang kann in zwei Varianten studiert werden. Als Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester. Als Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst acht Semester (gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 5 der SPO i.V. m. § 3 Abs 2 der SPO). Damit ergibt sich in der Teilzeitvariante eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 22,5 ECTS-Punkten pro Semester. Die Arbeitsbelastung ist für die Teilzeitstudienvariante angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern (gemäß § 14 Abs. 3 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der NBS Northern Business School University of Applied Sciences, im Folgenden RAPO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in der Zulassungsordnung der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences Stand: 20. November 2019 – im Folgenden ZULO genannt – (i. V. m. dem Landeshochschulgesetzes des Landes Hamburg) i. V. m. der Eingangsprüfungsordnung der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences Stand: 20. November 2019 – im Folgenden EIPO genannt – festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (kurz B.A.) (gemäß § 3 Abs. 1 der SPO).

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften mit entsprechender Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang kann als Vollzeit- oder Teilzeitvariante studiert werden (gemäß § 1 Abs. 1).

Der Bachelorstudiengang umfasst in beiden Varianten inklusive dem Abschlussmodul 31 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Bachelor-Thesis“, das 12 ECTS-Punkte umfasst, des Moduls „Bachelor-Kolloquium“, das 3 ECTS-Punkte umfasst, und dem „Praktikum“ (20 ECTS-Punkte) sowie der

„Praktikumsarbeit“ (10 ECTS-Punkte), umfassen alle Module 5 ECTS-Punkte (gemäß §§ 4 und 5 der SPO).

Das Modul „Bachelor-Kolloquium“ hat einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte (es umfasst 3 ECTS-Punkte).

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß §§ 4 und 5 der SPO). Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 3 Abs. 2 der SPO).

Im Musterstudienverlaufsplan der Vollzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß § 4 der SPO).

Im Musterstudienverlaufsplan der Teilzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20 - 25 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß § 5 der SPO).

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 3 Abs 2 der SPO i. V. m. der ZULO).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 der RAPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 Abs. 5 der RAPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche der Begutachtung wurden am Standort „Quarree“ der NBS geführt.

Vor dem Hintergrund, dass dieses Programm zur Konzeptakkreditierung vorgelegt wird, wurde insbesondere zu Beginn auf die Genesis des Programmes und die Einbindung in das Gesamtkonzept der NBS eingegangen.

Zudem wurde im Zuge dessen darauf eingegangen, was die zu erreichenden Qualifikationsziele sind und wie diese definiert wurden und schließlich in den einzelnen Modulen des Curriculum umgesetzt werden. Dabei wurde in allen Gesprächsrunden darüber gesprochen welche Zielgruppe erreicht werden sollte und welche späteren Berufsfelder ergriffen werden können.

Zudem wurde über Themen, wie Studierbarkeit, Studienerfolg, studentische Mobilität und Geschlechtergerechtigkeit sowie Nachteilsausgleich gesprochen, wobei insbesondere die Meinung der Studierenden aus anderen, vergleichbaren Programmen an der NBS einfluss.

Weil die Gespräche vor Ort stattfanden, konnten alle Personen (außer möglichen noch zu berufenden Personen), die für dieses Programm verantwortlich sein werden, befragt werden. Außerdem konnte das Gremium der Gutachtenden einen Eindruck von der Ressourcenausstattung der NBS gewinnen, die auch in diesem Programm Anwendung finden wird.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Studiengang sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen formuliert und dargestellt. Neben der effizienten Informationsverarbeitung stehen die Konzeption, Planung, Durchführung und Kontrolle – allg. das Management von Kommunikation – im Vordergrund. Zielsetzung des Studiengangs ist eine theoretisch fundierte sowie praxisnahe Ausbildung im Bereich Kommunikationsmanagement mit Anteilen von Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Medienwissenschaft, die sowohl öffentliche als auch privatwirtschaftliche Anforderungen an Absolventinnen/Absolventen berücksichtigt.

Der Studiengang soll durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit vermitteln, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Konkrete Beschreibungen der einzelnen Qualifikationsziele finden sich im Modulhandbuch.

Der Studiengangsleiter dient als zentrale Koordinationsstelle des geplanten Studiengangs. Er übernimmt die Aufgabe der Sicherstellung eines regelmäßigen Austauschs und Abgleichs mit den Anforderungen und Bedürfnissen der Praxis sowie der Integration von praxisbezogenen Lehrenden („Praktikern“) in das Curriculum. Des Weiteren dient er als „interne“ Schnittstelle zu den Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Studiengänge der Hochschule. Es wird auf eine enge Abstimmung/Verzahnung zu den bereits bestehenden Bachelor-Studiengängen der NBS geachtet. Diese ist bereits über die Integration von gleichen Modulen gewährleistet, wird aber zusätzlich durch einen Austausch zwischen den Studiengangsleitern ermöglicht. Dies soll eine akademische Vergleichbarkeit der Studiengänge gewährleisten. Es findet ein institutionalisierter Austausch zwischen den Modulverantwortlichen und Lehrenden statt (1x pro Semester als Konferenz im Studiengang). Die Erkenntnisse aus diesen kontinuierlichen Austauschformaten bilden eine Basis für die Begleitung und (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs sowie der Lehre. Bei der Auswahl der Lehrenden wird auf die Kompetenz der NBS zurückgegriffen, so dass sichergestellt ist, dass diese zur definierten Zielgruppe passen.

Bei Einschreibung von Studierenden wird konkret geprüft, ob und welche Kompetenzen sie für den Studiengang direkt mitbringen und ob diese dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Bei einem Einstieg ins Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung ist auf jeden Fall eine Studieneingangsprüfung zu absolvieren. Details regelt die Zulassungsordnung zu Bachelorstudiengängen an der NBS. Es wird sehr auf das selbständige Arbeiten der Studierenden Wert gelegt. Projektarbeiten und Case Studies, bei denen die Studierenden selbst aktiv sich in die Themen einarbeiten müssen, und seminaristischer Unterricht bilden den fachlichen Rahmen für die Sicherstellung des Bachelorabschlussniveaus.

Regelmäßig soll auch das Feedback eines wissenschaftlichen Beirats eingeholt werden, um konkret abzugleichen, ob die Anforderungen seitens der Berufswelt mit den vermittelten Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Von Bedeutung ist sicherlich, dass der aktuell geplante Studiengangsleiter intensive Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Marketing und Politik mit in den Studiengang einbringen kann. Entsprechendes Wissen und Kompetenzen können so aus erster Hand an die Studierenden weitergegeben werden. Es ist klar, dass die Lehrkapazitäten kontinuierlich weiter aufwachsen werden. Eben dies geschieht durch den weiteren Einsatz von Lehrbeauftragten und hauptberuflich Lehrenden aus anderen Studiengängen bzw. Neuberufungen.

Bereits vom ersten Semester an wird den Studierenden das Bewusstsein vermittelt, dass sie von Expertinnen/Experten aus der Praxis ausgebildet werden, um als solche – nach dem Abschluss – selbst zu agieren. So sind und bleiben die Aspekte des „Wissens und Verstehens“, „Anwendung“ und „Kommunikation/Kooperation“ wesentliche und tragende Elemente in allen Modulen des Studienganges. Teamwork bildet zudem eine entscheidende Grundlage für den Kompetenz- und Wissenserwerb.

Bei der Ausrichtung des Studiengangs wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass alle Inhalte aus den Anforderungen aus der Praxis abgeleitet werden. Dies gilt für das privatwirtschaftliche wie auch das öffentliche Umfeld. Eben dies geschieht im Rahmen der Arbeit der Planungsabteilung.

Für das Erreichen der Qualifikationsziele im Rahmen der Lehre sind folgende Lehrformate zu konstatieren. Vorlesung, Selbststudium/Reflexionszeiten, Präsentation, Workshops, Gruppenarbeiten, Praxisanwendung und Unternehmensbesuche. Je nach Qualifikationsziel im Modul werden die verschiedenen Formate angewandt bzw. zukünftig Anwendung finden. Dabei steht im Fokus, dass die Kompetenzen Kommunikation, Teamfähigkeit/-arbeit, Kreativität sowie kritisch-analytisches Denken erworben werden sollen. Dabei ist es wichtig im Blick zu behalten, dass die Module im Studienverlauf ineinandergreifen und miteinander verzahnt sind, um die dargestellten Ziele zu erreichen.

Der Studiengang ist grundsätzlich so konzipiert, dass die Absolventinnen/Absolventen mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden sollen, die benötigt werden, um in Werbeagenturen, in der Unternehmenskommunikation oder in Parteien beruflich Fuß fassen zu können. Die Einsatzgebiete des Kommunikationsmanagers/der Kommunikationsmanagerin sind vielfältig und werden in verschiedenen Umfeldern benötigt. Zu den Kernaufgaben gehören die Umfeld- und Zielgruppenanalyse, die Konzeption, Planung, Durchführung, Steuerung, Begleitung und Kontrolle von kommunikativen Strategien, Kampagnen und Maßnahmen. Die künftigen Absolventinnen/Absolventen sollen als Fach- und Führungskräfte im Management von Kommunikationsunternehmen, Agenturen, Kommunikationsdienstleistern sowie insbesondere auch mittleren und größeren Unternehmen mit entsprechenden Fachabteilungen agieren können, anteilig auch als Selbständige und Managerinnen/Manager in Familienunternehmen. Im Kontext der öffentlichen Verwaltung können die Absolventinnen/Absolventen tragende Aufgaben im Management von inter-, trans- oder multinationalen Institutionen, öffentlichen Institutionen, Verbänden, Parteien, Non-Governmental-Organizations wahrnehmen. Da es sich um einen Bachelor-Studiengang handelt, ist von der unmittelbaren Übernahme von Führungsaufgaben nicht unbedingt auszugehen.

Forschung und Lehre werden an der NBS im Diskurs zwischen den Lehrenden und den Studierenden gesehen und gelebt. Vom ersten Semester an wird den Studierenden daher vor Augen geführt, dass sie Teil der Hochschule sind. Entsprechend eng ist auch die Betreuung durch die Lehrenden, die die Studierenden für ihr jeweiliges Fach zu begeistern verstehen. Diese sind, vor dem

Hintergrund der beruflichen Erfahrung, wiederum geeignet, die Studierenden in den beruflichen Wertekanon des Kommunikationsmanagements einzuführen. Studierende, die sich durch besonderes Engagement profilieren, werden in die Arbeit der Institute der NBS mit eingebunden. Dies geschieht auf studentischer Hilfskraftbasis. Des Weiteren steht es Studierenden immer wieder auch offen, auf Fachtagungen aktiv zu werden (i. e. „Forum BWL“), um so den direkten Kontakt in die Arbeitswelt für sich weiter erschließen zu können. Mit dem neuen Studiengang wird ein weiteres Forumsformat angestoßen. Die Module wie beispielsweise „Ethik“ oder aber „Strategische Unternehmenskommunikation“ versinnbildlichen, inwieweit wissenschaftliche Werte und berufliches Ethos in Modulen zusammengeführt werden können. Die Studierenden werden kontinuierlich dazu angehalten, gemeinsam Projekte oder Fallstudien zu bearbeiten. Dies geschieht in Kleingruppen, sodass es auf jeden Fall notwendig ist, dass sich die Studierenden selbst organisieren und untereinander abstimmen können. Durch die gemeinsame Arbeit entwickeln sie zudem einen hohen Grad der Team- und Konfliktfähigkeit. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der Lehrenden der Anspruch an die Studierenden besteht, persönliche und soziale Kompetenzen zu entwickeln, wie sie von späteren Kommunikationsmanagerinnen/-managern erwartet werden. Internationale Zusammenarbeit auf Modulebene ist langfristig notwendig und denkbar. Eine entscheidende Grundkompetenz der Studierenden soll es sein, dass sie befähigt werden, mit unterschiedlichsten Personen über alle geschäftlichen Ebenen hinweg zu kommunizieren und – daran gebunden – zu agieren bzw. und eben Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen erfolgreich zu gestalten. So sind die Studierenden Botschafterinnen/Botschafter der Hochschule auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen. Allein dies macht es erforderlich, dass sie durch kritische Reflektion von gesellschaftlichen Entwicklungen zu mündigen Bürgern (gemacht) werden. Selbstverständlich ist auch, dass tagesaktuelle Ereignisse aus der Öffentlichkeitsarbeit, Medienpolitik etc. in den Diskursen der Lehrveranstaltung mit aufgenommen und diskutiert werden. Zudem werden die Studierenden immer wieder mit den verschiedenen Erfahrungen konfrontiert, die seitens der Lehrenden in ihrem Berufsleben gemacht wurden. Diese helfen wiederum, sich selbst in der Gesellschaft zu verorten und eigene zivilgesellschaftliche Muster und Werte zu entwickeln. Grundsätzlich ist festzuhalten: Im Rahmen der verschiedenen Lehrveranstaltungen wird den Studierenden immer wieder ins Bewusstsein gerufen, dass sie in späteren Tätigkeitsfeldern besondere Verantwortung im Alltagsleben von Unternehmen und der Gesellschaft zu übernehmen haben, und dennoch der Bereich der Teamarbeit ein großer Bestandteil des Arbeitslebens sein wird. Hinzu kommt sicherlich, dass die Studierenden zu einem erheblichen Maße an das selbständige Erarbeiten von Themen herangeführt werden sollen. Entsprechend ist der gesamte Studiengang so ausgerichtet, dass neben den jeweiligen Einzelleistungen auch Gemeinschaftsleistungen wesentlich sind, wenn es darum geht, den Studiengang erfolgreich abzuschließen. Für die Teilzeitstudiengang-Variante gilt: Bestandteil der Lehre im Studiengang ist der seminaristische Unterricht. Die dort zu führenden Fachdiskurse erlauben es immer wieder, die berufliche Erfahrung von Studierenden flexibel in die Veranstaltung mit einzubauen. So wird u. a. großer Wert daraufgelegt,

dass durch die Studierenden reflektiert wird, welche Qualifikationen sie im beruflichen Alltag immer wieder benötigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als übergeordnetes Studiengangsziel formuliert die NBS „Eine theoretisch fundierte sowie praxisnahe Ausbildung im Bereich Kommunikationsmanagement mit Anteilen von Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Medienwissenschaft, die sowohl öffentliche als auch privatwirtschaftliche Anforderungen an Absolventen berücksichtigt.“. Diese Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung des Gremiums der Gutachtenden nicht ganz schlüssig. Es sollte klarer herausgestellt werden, welche Sicht die NBS hinsichtlich des Kommunikationsmanagements hat – was angeregt wird im Verlaufe des Startes des Programmes zu weiterzuentwickeln. Die Unternehmenskommunikation umfasst auch die interne Kommunikation, die im Studienverlauf weitgehend unberücksichtigt bleibt. Die späteren Einsatzfelder und Kompetenzen der Absolventinnen/Absolventen könnte weiter präzisiert werden. Das Curriculum bildet Kompetenzfelder ab und basiert auf einem ausgewogenen Anteil an Vermittlung theoretischen Wissens, das dann in praktischen Arbeiten, zum Teil in Zusammenarbeit mit Partnerinnen/Partnern aus der Wirtschaft, angewendet wird.

Die Gutachtenden geht davon aus, dass sich die positiven Erfahrungen, mit anderen Studiengängen hinsichtlich der praxisgerechten Ausrichtung der Studieninhalte und damit der bedarfsgerechten Qualifizierung der Studierenden für den Arbeitsmarkt gesammelt wurden, auch im neuen Studiengang Kommunikationsmanagement bewähren.

Insbesondere das Feedback der Studierenden zeigt, dass einige schon während des Studiums und insbesondere im Praxissemester mit Unternehmen in Kontakt kommen und teilweise auch nach dem Abschluss übernommen werden.

Die Hochschulleitung sieht die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung, um die Qualität und den Praxisbezug kontinuierlich zu verbessern. Dieses erfolgt einerseits durch einen ständigen Dialog mit dem Markt, andererseits werden im Rahmen der Lehre auch Dozentinnen/Dozenten aus der Berufspraxis eingesetzt, um hier eine engere Verbindung zum Markt und dessen Anforderungen zu ermöglichen.

Die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele werden erreicht und die Studierenden damit auch zu einer kritischen und reflektierten Auseinandersetzung mit den Themen und Inhalten und einer verantwortungsbewussten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse befähigt.

Das Gutachtenden gelangen zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Bachelorstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stellt die Entwicklung des Bachelorstudiengangs Kommunikationsmanagement eine schlüssige Ergänzung des Portfolios der NBS dar und ergänzt das vorhandene Studienangebot in geeigneter Weise.

Die Gutachtergruppe betrachtete das Modul „Empirische Methoden“ für zu umfangreich. Es wurde empfohlen die Inhalte vor dem Hintergrund des Qualifikationsziels noch einmal zu überarbeiten, was von Seiten der Hochschule erfüllt wurde. Während es für Mediendesign und Produktion ein eigenes Modul gibt, fehlte die Kompetenzvermittlung für das Schreiben von Texten. Im Schwerpunkt „Corporate Communications“ gibt es das Modul „Customer Experience Management“. Es war zuerst nicht erkennbar warum diese Inhalte nicht auch im Schwerpunkt „Public Affairs“ gelehrt werden. Alle Module werden in der deutschen Sprache gelehrt. Im Selbstbericht wird unter den Qualifikationszielen als mögliches Einsatzgebiet auf inter-, trans- oder multinationale Institutionen (siehe Seite 3 Selbstbericht) verwiesen. Hierzu gibt es auch ein entsprechendes Modul im zweiten Semester. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch, wenn einerseits für internationale Institutionen ausgebildet wird und andererseits nur in deutscher Sprache unterrichtet wird und Modultitel mit englischen Titeln versehen sind. Inhaltliche Lücken sahen die Gutachtenden in den Themenfeldern Compliance und Reputationsmanagement. Das Thema Zielgruppenanalyse wird in mehreren Modulbeschreibungen im Schwerpunkt „Corporate Communications“ (ab dem vierten Semester) verwendet (siehe PM4.1, PM 4.3, PM 4.6 und PM 4.8). Im Modul PM2.3 (im dritten Semester) sollen die Studierenden Kampagnen zielgruppenadäquat planen können. In der inhaltlichen Beschreibung des Moduls ist eine Zielgruppenanalyse nicht enthalten. Den Gutachtenden ist daher unklar, wann und wo die Studierenden das Konzept der Zielgruppenbildung vermittelt bekommen. Auch neuere Ansätze wie die Bildung von Personas sollte mit aufgenommen werden. Von Seiten der NBS wurden die Empfehlungen aufgegriffen und Nachreichungen getroffen, die insgesamt zufriedenstellend sind; wobei weiter empfohlen wird die internationale Sprachausbildung weiter auszuweiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus sollte in der Entwicklung des Programmes die internationale Sprachbildung noch weiter ausgeweitet werden – beispielsweise mit Wahlmöglichkeit englischsprachiger Module oder schon verankerte Module, die mit englischsprachigen Titeln versehen sind, mit englischsprachigen Lehrmethoden noch mehr anzureichern.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang kann sowohl in Teil- als auch in Vollzeit studiert werden, wobei sechs bzw. acht Semester laut jeweiligem Studienverlaufsplan vorgesehen sind. In beiden Varianten legen die Studierenden Module mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten ab. Grundsätzlich haben die Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten – Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht. Es wird im Folgenden der Musterverlaufsplan der Vollzeitvariante (mit einem Umfang von sechs Semester) skizziert, wobei in Klammern hinter den einzelnen Modulen vermerkt wird, wo diese für die Teilzeitvariante, nach deren Musterverlaufsplan, abzulegen wären, wenn dies von der Vollzeitvariante abweiche. Die Anzahl der Module (31) und deren Umfang ist für beide Varianten identisch.

Im ersten Semester sind die Module „Grundlagen der Medien- und Kommunikationswissenschaften“, „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“, „Grundlagen Politisches System der BRD“, „Empirische Methoden“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie „Medienwirtschaft und Digital Business“ (in der Teilzeitvariante im 4. Semester) curricular verankert. Für das zweite Semester sind die Module „Marketing“, „Strategische Unternehmenskommunikation“ (in der Teilzeitvariante im 4. Semester), „Inter-/Transnationale Institutionen“, „Werbe- und Medienpsychologie“, „Medien-, Kommunikations- und Wirtschaftsrecht“ und „Interdisziplinäres Modul“ (in der Teilzeitvariante im 4. Semester) vorgesehen. Im dritten Semester werden die Module „Ethik“, „Mediendesign und Produktion“, „Kampagnenmanagement“, „Online-Marketing“, „Krisenkommunikation“ sowie „Soft Skills“ (in der Teilzeitvariante im 4. Semester) gemäß Musterverlaufsplan abgelegt. Diesen folgen die Module „Customer Experience Management“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester), „Social Media Marketing“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester); „Content Management und Produktion“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester), „Public Relations“ (in der Teilzeitvariante im 8. Semester), „Crossmedia Campaigning“ (in der Teilzeitvariante im 6. Semester) sowie „Praxisprojekt Fallstudie (Corporate Communications)“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester) im vierten Semester bei der Wahl des Schwerpunktes „Corporate Communications“ oder die Module „Öffentliches Recht und Verwaltung“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester), „Medienpolitik“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester), „Internationale Beziehungen“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester), „Public Relations“ (in der Teilzeitvariante im 8. Semester), „Europäische Integration“ (in der Teilzeitvariante im 6. Semester) sowie „Praxisprojekt/ Fallstudie (Public Affairs)“ (in der Teilzeitvariante im 5. Semester) bei der Wahl des Schwerpunktes „Public Affairs“. Das fünfte Semester ist vom „Praktikum“ (20 ECTS-Punkte) sowie der „Praktikumsarbeit“ (10 ECTS-Punkte) geprägt; in der Teilzeitvariante sind diese beiden Module nicht in der Art vorgesehen, sondern es werden im siebten Semester die Module „Case Study „Kommunikationsmanagement“ (15

ECTS-Punkte) sowie „Projekt „Kommunikationsmanagement““ (10 ECTS-Punkte) abgelegt. Das sechste Semester umfasst die Module „Customer Relationship Management“, „Werbegestaltung“, „Digital Toolbox“ sowie die „Bachelor-Thesis“ (12 ECTS-Punkte) und deren „Kolloquium“ (3 ECTS-Punkte) bei der Schwerpunktwahl „Corporate Communication“ oder die Module „Political Marketing“, „Moderne Politische Theorie“, „Agenda Management“ sowie die „Bachelor-Thesis“ (12 ECTS-Punkte) und deren „Kolloquium“ (3 ECTS-Punkte) bei der Schwerpunktwahl „Public Affairs“. In der Teilzeitvariante sind die beiden Module „Bachelor-Thesis“ (12 ECTS-Punkte) sowie „Kolloquium“ (3 ECTS-Punkte) im achten Semester abzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 31 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht der Gutachtenden unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die NBS kam Empfehlungen zielführend nach an einzelnen Modulen Schärfungen vorzunehmen (wie oben schon beschrieben). Außerdem wurde ein zuerst beauftragtes Konzept vorgelegt, indem neben der Profilschärfung auch nochmals die Zielgruppe genauer definiert wurde. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Das Gremium der Gutachtenden würde – wie weiter oben beschrieben – sich wünschen, dass der Internationalisierungsaspekt weiter ausgebaut wird. Jedoch sehen die Gutachtenden dies als weitere Entwicklungsstufe nach der Implementierung des Programmes.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewerten die Gutachtenden als sinnvoll, insbesondere die enge grundsätzliche enge Zusammenarbeit zwischen der NBS mit Vertreterinnen/Vertretern aus der Praxis. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen.

Die Studierenden werden durch den engen Austausch und regelmäßige Evaluationen, deren Ergebnisse den Studierenden gespiegelt werden – so kam es aus dem Gespräch mit Studierenden anderer Programme zum Vorschein, so dass die Gutachtenden einschätzen, dass dies in diesem Programm auch der Fall sein wird, was auch von den Lehrenden zugesichert wurde – aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die Studierenden unterstrichen dabei sehr lobend, dass Lehrende sowie administrative Mitarbeitende der NBS stets sehr gut erreichbaren seien und Probleme reibungslos gelöst werden, womit das hohe Engagement aller Beteiligten deutlich wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Seit der Gründung der NBS wurde intensiv an der Internationalisierung gearbeitet. Über die vergangenen Jahre wurden hier die Verbindungen zu mehr als 40 Partnerinnen/Partner weltweit geschaffen und entwickelt. Dabei standen und stehen die Kooperationen mit den Hochschulen, die im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und des Sicherheitsmanagements forschen und lehren, besonders im Fokus. Neue Partnerinnen/Partner werden im Kontext des zu akkreditierenden Studiengangs zu gewinnen sein. Bis dahin gilt für die Studierenden des Studiengangs „Kommunikationsmanagement“ sind alle Wege in Richtung Ausland genauso offen, wie sie für die anderen Studierenden vorhanden sind. Zukünftig wird es besonderes Ziel sein, explizit Partnerinnen/Partner für diesen Studiengang ins Netzwerk der NBS einzubinden. Für die Studierenden steht jederzeit der Weg offen, Module im Ausland durchzuführen, wenn im Rahmen der individuellen Beratung passende Partner gefunden werden. Eben dies kann dann auch durch ERASMUS-Mittel mit gefördert und unterstützt werden.

Von der Struktur her sind keine expliziten Mobilitätsfenster für die Studierenden festgelegt worden. Selbstverständlich ist auch, dass gerade die Vollzeitstudierenden immer die Möglichkeit haben, auch das Praxissemester im Ausland zu absolvieren. Entsprechende Beratungen erfolgen über das International Office der Hochschule. Es bleibt nochmals zu betonen: Studierende, die ins Ausland gehen, stehen nicht allein da. Im ersten Schritt suchen sie den Kontakt zum International Office der Hochschule. Eben dort wird dann gemeinsam geschaut, ob und welche Optionen für einen Studien-/Praxisaufenthalt bestehen. Entscheidend ist und bleibt die direkte und individuelle Beratung der Studierenden. Neben den bereits erwähnten Möglichkeiten für die Studierenden via ERASMUS besteht auch die Chance, Mittel über das PROMOS-Programm zu beziehen. Die verschiedenen Antragsprozedere sind auf der Homepage des International Office dargestellt. Die Regeln der Lissabon-Konvention sind in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung in niedergelegt. Entsprechend wurde hochschulseitig darauf verzichtet, eine eigene Anerkennungsordnung zu formulieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität an der NBS geschaffen. Neben allgemeinen Anlaufstellen, wie dem International Office, können sich Studierende beim Wunsch nach studentischer Mobilität auch an die Lehrenden wenden. Aus den Gesprächen mit diesen ging hervor, dass diese sehr offen gegenüber studentischer Mobilität sind sowie diese in den Lehrveranstaltungen bewerben. Ein explizites Mobilitätsfenster ist zwar nicht vorgesehen, jedoch

können Studierende beispielsweise das Praxissemester an einer anderen Hochschule – auch im Ausland – absolvieren. Aus den Gesprächen ging zudem hervor, dass internationale Partnerhochschulen vorhanden seien und die Anzahl derer weiter ausgebaut werden solle, was die Gutachtenden sehr begrüßen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre an der NBS ist zu mindestens 50 % von hauptberuflich an der Hochschule beschäftigten Lehrenden zu tragen. In dem verbleibenden Bereich ist der flexible Einsatz vor allem auch von Praktikern möglich. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis kann durch Teilzeitprofessuren noch gestärkt werden, da diese stets neue Erfahrungen in der Wirtschaft sammeln und sie in den Hochschulbetrieb mit einbringen können. Gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO vom 21.12.2004) beträgt das Lehrdeputat an staatlichen Fachhochschulen sowohl bei verbeamteten als auch bei angestellten Professoren 18 SWS. Für die Berechnung der Beschäftigung von Professoren in Lehre, Forschung und weiteren Aufgabenfeldern an einer Hochschule ist das Jahreslehrdeputat die geeignete Bezugsgröße, da ein wöchentliches Deputat in Abhängigkeit von den Vorlesungszeiten sehr unterschiedlich ausfallen kann. Bei allen folgenden Berechnungen wird von einem Jahreslehrdeputat von 648 akademischen Stunden für eine Vollzeitprofessur ausgegangen. Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation von 18 SWS mit einer mittleren Semesterdauer von 18 Wochen.

Sowohl der Wissenschaftsrat als auch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) legen den Fokus auf ein aktuelles Lernprogramm. Die Koordination von Entwicklung und Fortschreibung der curricularen Inhalte des Studienganges ist Aufgabe des Studiengangleiters. Darüber ist der Studiengangleiter gemäß der Grundordnung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Koordination des Lehrpersonals des Studienganges zuständig, dem er vorsteht. Der Studiengangleiter wird durch das hauptberufliche Lehrpersonal eines Studienganges vorgeschlagen und durch den Senat gewählt. Alle hauptberuflichen Lehrkräfte eines Studienganges sind dem Studiengangleiter ihres Studienganges unterstellt. Der Studiengangleiter erteilt Lehraufträge an nebenberuflich tätiges Lehrpersonal. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält er eine Lehrdeputatsreduzierung um 4 SWS. Sein Jahreslehrdeputat liegt also bei 504 akademischen Stunden. Bei der

Ausgestaltung des Personalkörpers wurde für den Fall Vorsorge getroffen, dass das Lehrdeputat einzelner Professoren aus bestimmten Gründen (z. B. Forschungsaktivität, Gremienarbeit) zu reduzieren ist. Auch Krankheits- oder Kündigungsfälle sind durch die Ausplanung einer Quote in der Regel hauptberuflicher professoraler Lehre von rund 55% sicher abgedeckt. Zum Studienstart (voraussichtlich im Sommersemester 2024) wird die Stelle des Studiengangleiters ausgeschrieben, die mit der Denomination „Kommunikationswissenschaft“ verbunden wird. Hier ist für das erste Semester zunächst eine halbe Stelle vorgesehen.

Zusätzlich wird zum Studienbeginn eine halbe Stelle mit der Bezeichnung „Medienwissenschaft“ ausgeschrieben. Damit werden auch die Anforderungen der BWFGB der Freien und Hansestadt Hamburg, nach denen einem Studiengang mindestens zwei hauptberufliche Professoren zugewiesen sein müssen, erfüllt. Wird der Studienbetrieb im Studiengang „Kommunikationsmanagement“ (B.A.) im Sommersemester 2024 aufgenommen, beschränken sich die Betreuungsaufgaben des Lehrpersonals in der Eingangsphase auf fachliche Aspekte. Auf die verwaltungstechnischen Fragen (z. B. zu Prüfungsformalitäten, technische Einweisung in Online-Angebote) gehen im Rahmen der „Einführungstage“ leitende Verwaltungsmitarbeiter aus Administration, Prüfungsmanagement oder IT-Abteilung ein. Generell wird in jedem Semester davon ausgegangen, dass jeweils der Voll- und der Teilzeitstudiengang beginnen. Im Sommersemester 2024 stehen durch die vorhandenen Professuren 288 Stunden für hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 528 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote an hauptberuflicher Lehre 54,5%. Zum Wintersemester 2024/2025 werden die beiden bisherigen halben Professuren auf ganze Stellen aufgestockt. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 576 Stunden für hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 960 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote an hauptberuflicher Lehre 60,0%. Zum Sommersemester 2025 wird der bisher vorhandene Personalkörper durch eine halbe Stelle mit der Denomination „Öffentliches Recht & Medienrecht“ und eine halbe Stelle „Corporate Communications“ ergänzt. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 900 Stunden für die hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 1.488 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote an hauptberuflicher Lehre 60,4%. Zum Wintersemester 2025/2026 finden im Vollzeitstudiengang erstmals die beiden Schwerpunkte statt. Die bisherige halbe Stelle „Corporate Communications“ wächst auf eine volle Stelle auf, hinzu kommt eine halbe Professur mit der Denomination „Public Affairs“. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 1.224 Stunden für die hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 2.256 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote an hauptberuflicher Lehre 54,2%. Im Sommersemester 2026 befindet sich – wie ab jetzt immer – ein Vollzeitsemester im Praktikum. Im Teilzeitstudiengang finden erstmals die Schwerpunkte statt. Die bisherige halbe Stelle „Public Affairs“ wächst auf eine volle Stelle auf. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 1.386 Stunden für die hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt

müssen 2.544 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote an hauptberuflicher Lehre 54,4%. Zum Wintersemester 2026/2027 wird eine volle Stelle mit der Denomination „Digitale Medien“ geschaffen. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 1.710 Stunden für hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 3.168 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote hauptberuflicher Lehre 53,9%. Im Sommersemester 2027 werden keine Anpassungen an der personellen Ausstattung vorgenommen. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 1.710 Stunden für hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 3.188 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote hauptberuflicher Lehre 53,6%. Im Wintersemester 2027/2028 werden keine Anpassungen an der personellen Ausstattung vorgenommen. Es stehen somit durch die vorhandenen Professuren 1.710 Stunden für hauptberufliche Lehre zur Verfügung. Insgesamt müssen 3.236 Stunden Lehre abgedeckt werden. Entsprechend beträgt die Quote hauptberuflicher Lehre 52,8%. Mit dem Wintersemester 2027/2028 gibt es im Vollzeitstudiengang sechs und im Teilzeitstudiengang acht aktive Semester. Es kommen somit keine neuen Stunden hinzu, entsprechend werden auch keine weiteren Ergänzungen an der personellen Ausstattung vorgenommen. Zu beachten ist, dass in diesem Konzept davon ausgegangen wird, dass beide Zeitmodell auch wirklich in jedem Semester zustande kommen und auch immer beide Schwerpunkte gewählt werden. Die hier aufgeführten Zahlen sind somit als das Maximum an zu besetzenden Stunden zu verstehen, so dass die Quote hauptberuflicher Lehre in den jeweiligen Semestern entsprechend sogar höher ausfallen kann. Grundsätzlich ist zudem festzuhalten: Die beschriebenen Berufungen werden gem. der vorliegenden Berufsordnung der Northern Business School umgesetzt werden. Die verschiedenen Verfahrensschritte sind hier transparent beschrieben (siehe Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht alle personellen Ressourcen vorhanden, was nachvollziehbar ist – jedoch waren schon einige für das Programm designierte lehrende Personen an den Gesprächen beteiligt, so dass deren Kompetenz und auch Kapazität für die Neueinrichtung dieses Programmes sehr gut aufgestellt ist. Die vorgelegte Ressourcenplanung ist in sich schlüssig und es kann davon ausgegangen werden, dass die notwendigen personellen Ressourcen zum Start des Studiengangs vorhanden sind. Basierend auf der Personalplanung wird sichergestellt, dass mindestens 50% durch hauptamtlich Lehrenden die Lehre abgedeckt werden kann. Es bestehen inhaltliche Überlappungen mit anderen Studiengängen und die NBS kann daher auf Lehrpersonal aus bereits bestehenden Studiengängen zurückgreifen.

Die Aussagen der befragten Studierenden bestätigen ein günstiges Betreuungsverhältnis und eine qualitativ hochwertige Betreuung, die etwa auch eine schnelle Reaktionszeit auf Fragen der Studierenden impliziert.

Den hauptamtlich Lehrenden wird auch Raum für Weiterbildung eingeräumt. Die NBS verfügt über eine Weiterbildungsrichtlinie, die zeigt, dass Raum für eine fachliche und didaktische Weiterbildung ermöglicht wird. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit ein Forschungssemester zu beantragen, was in der Praxis nur selten erfolgt. Die NBS verfügt auch über eine Forschungsrichtlinie und zeigt, dass die Hochschule bemüht ist eine Forschung an der Hochschule zu ermöglichen.

Da sich die NBS überwiegend über Studiengebühren finanziert, sind hierdurch die finanziellen Ressourcen zur Durchführung der Studienangebote gegeben. Hierzu gibt es auch neben der Personalplanung auch eine Kostenkalkulation, in die den Gutachtenden Einsicht gewährt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die NBS ist derzeit auf die drei Studienzentren „Quarree“ und „Holstenhofweg“ in Hamburg-Wandsbek sowie „AlsterCity“ in Hamburg-Barmbek disloziert. Über die in den Studienzentren verfügbaren räumlichen Ressourcen hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf freitagabends und samstags gegen Miete auf Seminarräume, Hörsäle und Klausurräume der Helmut-Schmidt-Universität (HSU) zuzugreifen. Die HSU liegt in unmittelbarer Nähe des Studienzentrums „Holstenhofweg“.

Den Studierenden werden in den Studienzentren, die jeweils vollständig klimatisiert sind, günstige Kopiermöglichkeiten und kostenfreie Scan-to-USB-Funktionalitäten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind in jedem Studienzentrum PC-Arbeitsplätze für die Studierenden verfügbar; diese befinden sich jeweils in einer der studentischen Lernflächen, sodass beispielsweise bei Gruppenarbeiten direkt auch online recherchiert werden kann. Schließlich wurden Kinderbetreuungsecken eingerichtet, die durch die Kinder aller Hochschulangehörigen genutzt werden können. Das Studienzentrum „Quarree“ bietet auf 1.110 qm Platz für vier größere Seminarräume mit je 50 bis 60 Sitzplätzen und einen kleineren Seminarraum mit 25 Plätzen. In der Bibliothek sind ebenso Stillarbeitsplätze vorhanden wie in einem Gruppenarbeitsraum. Ein weiterer Raum, der von den Studierenden üblicherweise als Teeküche, Aufenthalts- und weiterer Gruppenarbeitsraum genutzt wird, ist auch als kleiner Seminarraum mit 16 Plätzen geeignet. Alle Räume sind großzügig geschnitten und stellen – je nach Größe der Gruppe – jedem Studierenden etwa 3 qm zur Verfügung. Insgesamt stehen für die Studierenden in diesem Studienzentrum 915 qm bereit. Neben den Flächen für die Studierenden sind im Studienzentrum „Quarree“ der Empfangsbereich sowie fünf Büros für Rektor und Kanzler, die Prüfungsabteilung, die Stabsstelle QM und zwei Mitarbeiter der Hochschul-IT untergebracht. Hinzu kommt der Bereich des International Office. Eine Teeküche für das Verwaltungspersonal rundet das

Angebot ab. Da die Hochschule sowohl mit virtualisierten Desktops als auch mit Cloud-Lösungen von Microsoft arbeitet und somit eine Aufhebung der festen Bindung zwischen physischem Arbeitsplatz und Nutzer möglich ist, reicht es aus, den Lehrenden in diesem Studienzentrum in einem Büro zwei IT-Arbeitsplätze sowie jeweils ein abschließbares Fach für persönliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, da der Zugriff auf die virtualisierten Ressourcen von überall, also auch z. B. von jedem anderen Hochschularbeitsplatz, Konferenzraum, Gruppenarbeitsraum, Hörsaal oder auch von zu Hause aus möglich ist. Darüber hinaus werden in einem Archivraum diejenigen Prüfungsunterlagen aufbewahrt, für welche die Einsichtsfrist der Studierenden noch nicht abgelaufen ist. Insgesamt werden für Verwaltung und Lehrende im Quarree 195 qm vorgehalten. Zudem findet sich die hochschuleigene Bibliothek in diesem Studienzentrum. Eben diese wird gemäß des am 24.05.2019 vom Senat der Hochschule verabschiedeten Bibliothekskonzepts sukzessive weiter ausgebaut und dabei von einer Mitarbeiterin und einem IT-Mitarbeiter betreut. In der Bibliothekssoftware KOHA ist der Literaturbestand sowohl der Print- als auch der E-Books erfasst. Diese Onlineressource ist für alle Hochschulangehörigen auch von außerhalb der Studienzentren erreichbar. Die Literatur ist in der Bibliothek diebstahlgeschützt aufgestellt. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr, zudem werktags eine halbe Stunde vor und nach den Lehrveranstaltungszeiten im Studienzentrum Quarree geöffnet, auch ein Selbstverbucher steht für die Ausleihe zur Verfügung und entlastet so das Personal von Standardaufgaben. Aktuell beläuft sich der Bibliotheksbestand auf etwa 2.900 E-Books und etwa 1.100 gedruckte Bücher, hinzukommen über 1.400 Publikationen von unterschiedlicher Art und Umfang. Im Studienzentrum „Holstenhofweg“ finden überwiegend die Lehrveranstaltungen mit eher kleineren Teilnehmergruppen statt. Es bietet auf 453 qm Platz für drei Seminarräume mit je 20 Sitzplätzen und einen Seminarraum mit 32 Plätzen. Ein großer Gruppenarbeitsraum mit Teeküche, ein weiterer Besprechungsraum sowie eine Dachterrasse stehen den Studierenden zur Verfügung. Insgesamt werden für die Studierenden in diesem Studienzentrum 295 qm bereitgehalten. Neben den Flächen für die Studierenden sind im Studienzentrum „Holstenhofweg“ der Empfangsbereich sowie Büros für Studierendenadministration und den Geschäftsführer der Trägergesellschaft untergebracht. Eine Teeküche für die Mitarbeiter und ein Lagerraum für Büromaterialien sind ebenfalls vorhanden. Ein weiteres Büro wird durch die Lehrenden genutzt. Hier finden zwei bis drei Lehrende parallel Platz für die Vorbereitung der Lehrveranstaltungen wie auch für die eigene Forschungstätigkeit. Für Verwaltung und Lehrende werden im Holstenhofweg 158 qm vorgehalten. Des Weiteren kann ein Konferenzraum für Lehrende wie auch für Studierende jederzeit als Gruppenarbeitsraum genutzt werden. Die Räumlichkeiten des Studienzentrums „AlsterCity“ verfügen über 830 qm, die aufgeteilt sind in vier große Seminarräume, einen Aufenthaltsraum für Studierende (inklusive Teeküche) sowie vier Büros für Mitarbeiter und ein Büro für Lehrende, in denen jeweils zwei bis drei Arbeitsplätze grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist auf einen Besprechungsraum, einen Empfangsbereich und eine Mitarbeiter-Teeküche hinzuweisen. Im Studienzentrum „AlsterCity“ sind die Marketingabteilung, ein weiterer IT-Mitarbeiter und eine Kollegin des

International Office/QM disloziert. Letztere ist aktuell noch in Elternzeit. Alle drei Studienzentren sind derzeit angemietet, das Studienzentrum „Holstenhofweg“ seit 2007, das Studienzentrum „Quarree“ seit 2010 und das Zentrum „AlsterCity“ seit 2017. Das Gebäude im Holstenhofweg befindet sich im Eigentum eines Tierarztes; Eigentümer des Einkaufszentrums „Quarree“ ist die Investmentgesellschaft Union Investment; Eigentümer des Gebäudes in der AlsterCity sind Helmut und Hannelore Greve. Alle drei Verträge laufen aktuell bis mindestens 2027. Zu diesem Zeitpunkt ist die Zusammenfassung aller Hochschulstandorte in neuen Flächen auf über 2.600qm im derzeitigen Karstadt-Gebäude am Wandsbek-Quarree geplant. Dies soll unter anderem zur Verbesserung der Wissenschaftsinfrastruktur beitragen. Die Zusammenfassung aller Lehrenden an nur einem Standort verbessert die Grundlage für Interdisziplinarität; alle Hochschulangehörigen werden über mehr Gruppenarbeitsräume und Lernflächen verfügen. Außerdem wird von den Studierenden eine stärkere „Campus-Atmosphäre“ gewünscht; dies soll auf der neuen Fläche durch einen Innenhof und eine großzügige Dachterrasse erreicht werden. Pläne für das neue Campus-Vorhaben der Hochschule sind in der Anlage zu diesem Bericht abgelegt. Sollte es zu unerwarteten Schwierigkeiten bei der Erstellung des neuen Gebäudes kommen, sind in allen Mietverträgen Verlängerungsklauseln enthalten, um die räumliche Infrastruktur zu erhalten und den Lehrbetrieb auf diese Weise abzusichern. Der Studiengang wird über ein eigenes Semesterbudget verfügen. Dieses wird durch den Studiengangleiter verwaltet und setzt sich aus drei Hauptbestandteilen zusammen: Die Mittel für Forschung und Literaturbeschaffung werden über den Prorektor Forschung beim Senat beantragt. Jedem hauptberuflich Lehrenden steht ein Satz für Reisen und Fortbildung sowie die Teilnahme an Fachkonferenzen zur Verfügung. Schließlich stehen dem Studiengangleiter Budgets für eine Netzwerkveranstaltung pro Jahr (1.000 Euro), Bewirtungen (500 Euro pro Semester), Exkursionen (500 Euro pro Semester) und ein freies Budget (50 Prozent der im Vorjahr nicht verbrauchten Mittel) zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel werden grundsätzlich im Folgejahr zur Hälfte derselben Budgetkategorie zugewiesen, der Rest fließt in das freie Studiengangleiterbudget. Werden gewisse Obergrenzen überschritten, verfällt der Rest, um eine zeitnahe Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Beurteilung der Ressourcenausstattung dienten sowohl ein Rundgang mit ausführlichen Erläuterungen sowie insbesondere der Erfahrungsaustausch mit Studierenden.

Die derzeitige Verteilung auf drei Standorte ist nach übereinstimmenden Aussagen wegen der guten infrastrukturellen Anbindung kein besonderes Problem. Allerdings wird von Studierenden ein Ort des Austauschs und der Begegnung über die bisherigen Möglichkeiten hinaus gewünscht (Stichwort „Campus-Atmosphäre“). Die für 2027 geplante Zusammenlegung auf einen Standort lässt Verbesserungen sowohl für den Lehrbetrieb als auch für Studierende erwarten.

Die am Studienzentrum „Quarree“ bei einer Ortsbegehung besichtigten Räumlichkeiten (Vorlesungs-, Seminar- und Arbeitsräume sowie Bibliothek, Aufenthaltsraum) sind hinsichtlich technischer Ausstattung auf aktuellem Stand auch aufgrund von Investitionen zu Beginn der Pandemie. Präsenz-Hybrid- oder komplett gestreamte Veranstaltungen sind möglich. Die Hochschule hat nach eigenen Angaben die notwendigen technischen Voraussetzungen in kürzester Zeit eingerichtet.

In den Gruppenarbeitsräumen steht die erforderliche digitale Infrastruktur sowie Großbildschirm zum gemeinsamen Arbeiten zur Verfügung, zudem gibt es im Bedarfsfall die Möglichkeit, Geräte (wie Laptops) auszuleihen. Die Arbeitsbedingungen werden von derzeitigen Studierenden durchweg positiv bewertet und lassen erkennen, dass die Hochschule bemüht ist, technischen Voraussetzungen auf aktuellstem Stand anzubieten. Das gilt auch für die interne Kommunikation, deren Serviceleistungen wie schnelle Bearbeitung und direkte Zugänge ebenfalls positiv bewertet werden. Die voll ausgestatteten Arbeitsplätze in der Bibliothek bieten gute Arbeitsmöglichkeiten, die Anzahl ist dem Bedarf entsprechend offensichtlich ausreichend.

Die Aufnahme eines zusätzlichen Studiengangs mit maximal 40 Studierenden ist bei den vorhanden räumlichen Möglichkeiten nach Eindruck der Ortsbegehung möglich.

Bzgl. des nicht-wissenschaftlichen Personals ist eine Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, da das Programm in der Konzeptakkreditierung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschule auch für den neu geplanten Studiengang nach denselben Qualitätskriterien wie bislang entsprechende Personalisierungen realisiert, der somit völlig zufriedenstellend ist. Da es diesbezüglich keine kritischen Anmerkungen der Studierenden gab, ist davon auszugehen, dass die personelle Ausstattung auch für den neuen Studiengang als ausreichend anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Allen Modulen sind Prüfungsformate zugeordnet, die im Sinne der Kompetenzorientierung festgelegt wurden. Diese finden sich wiederum in den Studiengangspezifischen Bestimmungen und sind auch im Modulhandbuch niedergelegt. Ein Abweichen von den festgelegten Prüfungsformen pro Modul ist den Lehrenden untersagt. Insgesamt ist auf eine Varianz in der Prüfungserbringung geachtet worden. So stehen acht Klausuren gegen zwölf Präsentationen und zehn Hausarbeiten im Studienverlauf. Zudem ist festzustellen, dass die jeweiligen Prüfungsformen auf die Inhalte der Module mit abgestimmt worden sind. Insgesamt sind im akademischen Jahr an der NBS zwei Prüfungszeiträume vorgesehen. Konkret handelt es sich hierbei um den Januar und den Juli. In diesen Monaten

sind hauptsächlich die Klausuren zu schreiben, Abschlusspräsentationen zu halten oder aber Hausarbeiten einzureichen. Jedes Einzelmodul im Studienverlauf schließt mit einer planmäßigen Prüfung ab. Eine Prüfung kann u.a. durch eine Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Referat, mündliche Prüfung/Kolloquium oder eine Projektarbeit erfolgen. Es wird grundsätzlich angestrebt, alternative Prüfungsleistungen zu Klausuren zu fördern, damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und vernetzten Denken noch stärker gefördert wird.

Zudem wird den Studierenden regelmäßig die Möglichkeit gegeben, Hausarbeiten und/oder Referate zu verfassen bzw. vorzutragen, um sich adäquat auf die bevorstehende Abschlussarbeit vorbereiten zu können. Dies gilt für Bachelor- wie auch Master-Studierende gleichermaßen. So hat sich gezeigt, dass gerade die Ausbildung der wissenschaftlichen Schreibkompetenzen einer stetigen Unterstützung bedarf. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation können die Studierenden mitunter Feedback zur Prüfungsbelastung geben, was wiederum direkt an den Studiengangleiter gespiegelt wird. Entsprechende Anpassungsbedarfe werden so erkannt und umgesetzt. Die unterschiedlichen Prüfungsmöglichkeiten sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Bachelor) festgelegt worden. Diese ist ergänzend in der Anlage zu diesem Antrag zu finden. Insbesondere ist hier auf § 12 zu verweisen. Aus den Studiengangspezifischen Bestimmungen ist zudem zu entnehmen, welches Modul mit welcher kompetenzorientierten Prüfungsleistung abgeschlossen wird. Bei der Ausgestaltung des Prüfungssystems ist auf die Studierbarkeit geachtet worden. Die Sicherung eines Nachteilsausgleich ist durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module werden mit einer Modulabschlussprüfung beendet. Die Modulprüfungen sind dabei nach Ansicht der Gutachtenden an den zu erwerbenden Kompetenzen ausgereicht und somit kompetenzorientiert.

Die späteren Lehrenden konnte sehr anschaulich darstellen, wie die Genesis des Programmes war. Dabei spielten auch ausgeschriebene Stellen der Berufspraxis eine Rolle, von denen auch spätere Prüfungsgestaltungen abgeleitet werden. Die Zusammenarbeit mit dem Praxispartnerinnen/-partner wird zudem dafür Sorge tragen, dass das Programm dauerhaft mit Methoden und Arbeitsalltagssituationen von außen gespeist wird – dies führt sicher auch zu einer Sicherstellung der aktuell erforderlichen Prüfungsleistungen. Es werden jedoch auch klassische Prüfungsformen zum Einsatz kommen sowie Prüfungsformen, die gezielt auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereiten. Somit werden ausreichend vielfältige Prüfungsformen angewendet und diese weiterentwickelt. Dabei werden die Studierenden auf alle möglichen Berufswege – ob in der Wissenschaft oder im nicht-wissenschaftlichen Bereich – gut vorbereitet. Dabei kam von den Studierenden anderer Programme der Wunsch auf, dass die Prüfungsformen noch breiter angelegt werden könnten – es wird für dieses Programm

angeregt, darauf zu achten, jedoch sehen die Gutachtenden für das hier vorgelegte Programm die Prüfungsvielfalt als ausreichend an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich gilt, dass bereits in der Ausgestaltung und in der Konzeptionierung des Studienganges auf die gleichmäßige Verteilung der Workload und der Prüfungsdichte (nicht mehr als sechs Modulabschlussprüfungen pro Semester in Vollzeit- und nicht mehr als fünf Modulabschlussprüfungen in Teilzeitstudiengängen) geachtet wurde. Seitens der Hochschule wird für die Studierenden klar auf Transparenz gesetzt. Aus diesem Grund werden die Studierenden von Anfang an detailliert über Studieninhalte und -pläne informiert. Dies geschieht durch Bereitstellung von Informationen auf den Internetseiten des Studienganges, durch Informationsveranstaltungen, die Möglichkeit zur vorherigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, durch Informationsbroschüren sowie durch persönliche Beratungsgespräche. Entsprechend haben die Studierenden von Anfang an eine breite Basis, auf der sie ihren eigenen Studienverlauf gestalten können bzw. haben eine passende Übersicht vorliegen. Entscheidend ist für die Studierenden, dass sie bereits vier Wochen vor eigentlichem Beginn der Lehrveranstaltungen einen finalisierten Stundenplan für das jeweilige Semester über den Online Campus erhalten. Diesen können sie umgehend auf den verschiedenen mobilen Endgeräten einsehen und mögliche andere Verpflichtungen (Arbeit etc.) daraufhin abstimmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Ausgestaltung der Semesterpläne seitens der Planungsabteilung auf die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen geachtet wird. Aus der gleichen Hand wird auch die Planung der Prüfungen in jedem Semester vorgenommen, die wiederum durch die Prüfungsabteilung abgewickelt wird.

Durch die enge Zusammenarbeit der Abteilungen der Hochschule wird ein reibungsloser Ablauf der Prüfungen im Semester schlussendlich ermöglicht. Studierende, die aus dem Ausland zurück sind, oder diejenigen, die sich zum Studieneinstieg verschiedene Leistungen haben anrechnen lassen können, haben die Möglichkeit, sich einen individuellen Studienplan erstellen zu lassen. Die Ansprechpartner sind den Studierenden bekannt und werden auch über die Website entsprechend kommuniziert. Sollte es im laufenden Semester zu einer Verschiebung von Veranstaltungen kommen, dann werden die Studierenden via SMS oder E-Mail direkt informiert. Zudem werden alle Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums darauf hingewiesen, dass in der Hochschule eine Politik der „offenen Tür“ umgesetzt wird. So steht es den Studierenden frei, sich bei Fragen und Problemen

rund um die Planung und den Ablauf des Studiums direkt an die Planungsabteilung zu wenden, die an den Standorten „Holstenhofweg“ und „Quarree“ zu finden ist. Durch einen solchen unmittelbaren Kontakt mit den Studierenden wird auch immer wieder bestätigt, dass eine entsprechende Studierbarkeit sichergestellt ist. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird regelmäßig auch auf die Verteilung der Workload geschaut. Die Abfrage ist standardmäßig in die Befragungen integriert. Die Ergebnisse werden seitens der Stabsstelle QM ausgewertet und den Lehrenden – zwecks Aussprache mit den Studierenden – zur Verfügung gestellt. Im Zuge dessen wird auch die Studiengangleitung über mögliche notwendige Veränderungsprozesse aufmerksam gemacht. Im direkten Austausch zwischen Lehrenden und QM werden dann mögliche Anpassungen besprochen und ggf. auch umgesetzt. Final ist festzuhalten: Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, kann an dieser Stelle noch nichts über mögliche Abbrecherzahlen etc. formuliert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst starten wird, gibt es keinen Erfahrungsbericht von Studierenden. Nach Erfahrungen von Studierenden im Bereich BWL an der NBS ist der Arbeitsaufwand angemessen. Aus diesem Grund wird auch eine angemessener Arbeitsbelastung für Kommunikationsmanagement erwartet. Die Studierenden schilderten, dass Lehrenden stets sehr gut erreichbar wären und somit mögliche Probleme gut angesprochen und gelöst werden können.

Die Studierenden waren sehr zufrieden mit der Organisation ihrer Studienprogramme an der NBS, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass es auch für Kommunikationsmanagement einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb geben wird.

Die Prüfungsbelastung wurde ebenfalls als angemessen empfunden. Studierenden aus den anderen Programmen werden rechtzeitig und umfänglich auf die Prüfungstermine hingewiesen, zudem wurde klar, dass der Ablauf der Prüfungen sehr klar ist. Somit geht das Gremium der Gutachtenden davon aus, dass in diesem Programm – nach dessen Einführung – keinerlei Probleme bzgl. der Studierbarkeit auftreten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm kann sowohl in einer Vollzeit- als auch in einer Teilzeitvariante studiert werden. Bei der Konzeption der Teilzeitvariante, die acht Semester umfasst, in denen wie auch in der Vollzeitvariante 180 ECTS-Punkte erworben werden, wurde darauf geachtet, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten wurden. Die einzelnen Semester haben einen Workload zwischen 20 – 25 ECTS-Punkten, womit 5 bis 10 ECTS-Punkte weniger Arbeitsbelastung anfallen im Vergleich zur Vollzeitvariante. Die Teilzeitvariante wird an der NBS in allen Programmen angeboten vor dem Hintergrund, jedes Programm für möglichst viele Studierenden offen zu halten, Flexibilität zu gewährleisten und auf individuelle Wünsche eingehen zu können.

Die Arbeitsbelastung wird regelmäßig mit Evaluationen erhoben, wobei bisher keine Überbeanspruchung in anderen Programmen festzustellen war – wenngleich die Studierenden vor dem Beginn des Studium im Rahmen eines vorbereitenden Beratungsgesprächs darauf hingewiesen werden, wie viel Arbeit auf sie zukommt, wenn sie die Teilzeitvariante studieren und neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Von Seiten der Hochschule wird die Empfehlung ausgesprochen, dass nicht mehr als 30 Stunden pro Woche Erwerbstätigkeit neben dem Studium wahrgenommen werden sollte. Schon dies sei eine große Arbeitslast, aber mit vergleichbaren Teilzeitstudiengängen vergleichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang kann auch in einer Teilzeitvariante studiert werden, die einen zeitlichen Umfang von acht Semestern hat, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Es sind die gleichen Module zu belegen wie in der Vollzeitvariante. Dabei sind die Module so aufgeteilt, dass der inhaltliche Ablauf vergleichbar zur Vollzeitvariante ist, womit der logische Aufbau beibehalten wird; es sind nur einige Module später zu belegen, womit der Aufbau entzerrt wird. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt das Angebot der Teilzeitvariante, womit auch erwerbstätigen Studierenden ein gutes Angebot zur Verfügung steht.

Die regelmäßig stattfindenden Evaluationen anderer Programme ergaben, dass die Arbeitsbelastung in einigen Fällen hoch sein kann, jedoch nicht übermäßig hoch oder gar zu hoch – somit schlussfolgern die Gutachtenden, dass dies auch für dieses Programm gelten werden und Erfahrungen aus anderen Programmen in dieses Programm einfließen werden. Die Arbeitsbelastung aus dem Teilzeitprogramm zusammen mit der Erwerbstätigkeit sind für eine solche Kombination angemessen und passend – vergleichbar mit ähnlichen Angeboten im deutschsprachigen Raum.

Auch von Seiten der Studierenden (anderer Studiengänge) wurde unterstrichen, dass die Arbeitsbelastung auch in der Teilzeitvariante angemessen sei, und, dass sie von den Lehrenden vor Beginn des Studiums auf die Arbeitsbelastung, die aus dem Studium zusammen mit der Erwerbstätigkeit resultiert, deutlich hingewiesen werden. Außerdem wurde von den Studierenden erwähnt, dass die Lehrenden immer ein offenes Ohr haben, falls es zu Problemen kommen sollten; Lösungen werden direkt gefunden.

Zusammenfassend wird von Seiten des Gremiums der Gutachtenden festgestellt, dass die Teilzeitvariante vergleichbaren Programmen im deutschsprachigen Raum entspricht und die Arbeitsbelastung angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden werden, wie in den anderen Studiengängen der Hochschule auch, dazu angehalten, durch Publikationen in unterschiedlichen Medien sowie die Teilnahme an studiengangspezifischen Konferenzen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang beizutragen. Darüber hinaus soll es, nach Anlaufen des Studiengangs, zur Gründung eines studiengangspezifischen Instituts kommen, über das Forschungsprojekte generiert werden sollen, die den Austausch zwischen Theorie und Praxis gewährleisten. Darüber hinaus tragen die individuellen Netzwerke der Lehrenden sowie ihr umfangreicher Erfahrungsschatz ebenfalls dazu bei, wenn es darum geht, aktuelle Impulse in die Ausgestaltung der Lehre mit einzufügen. Formal ist festzustellen, dass bei der Ausgestaltung des Studiengangs keine besonderen Referenzenrahmen zu berücksichtigen waren. Die Überprüfungen der fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte wird durch verschiedene Instrumente hausintern sichergestellt. Zunächst ist auf die halbjährlich stattfindende Dozentenkonferenzen zu verweisen. Diese wird hochschulweit ausgerichtet und dient einerseits dazu, Erfahrungen zum abgelaufenen Semester zu teilen und den Verlauf des Semesters aus methodisch-didaktischer und fachlicher Perspektive zu bewerten. Andererseits geht es ebenso darum, diese Ergebnisse sowie neue Erkenntnisse methodisch-didaktischer oder fachlicher Natur in die Planungen für das kommende Semester aufzunehmen. Dazu soll die Dozentenkonferenz – über alle Studiengänge hinweg – als Plattform genutzt werden, auf der auch entsprechende Inhalte von und zwischen den Lehrenden diskutiert werden. Ergänzend dazu sollen externe Impulsvorträge das Diskurs-Spektrum erweitern. Des Weiteren finden immer wieder Didaktik-Workshops in der NBS

statt, um das methodische Vorgehen zu überprüfen, aktuelle Impulse in der Lehre zu erhalten und das Vorgehen den Rahmenbedingungen und sich verändernden Anforderungen anzupassen. Ein Fachbeirat (bestehend aus bis zu sechs hochschulunabhängigen Mitgliedern) wird in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs mit eingebunden werden. Wie bei den anderen Fachbeiräten an der Hochschule üblich, wird auch dieser zwei Mal im akademischen Jahr zu Sitzungen einberufen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Begriff Kommunikationsmanagement ist aktuell und in Verbindung mit einem starken Praxisbezug ein sehr gelungenes Konzept für einen Bachelorstudiengang. Durch die enge Beziehung bzw. Kooperation mit der Praxis ist der Studiengang fachlich gut aufgestellt. In den Gesprächen vor Ort gab es diesbezüglich keine Zweifel. Auch die bisherigen Studiengänge weisen in diesem Zusammenhang keine Schwächen auf.

Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Durch die Einführung eines Fachbeirats wird die Aktualität der Themen für den Studiengang gewährleistet sein.

Auch die Lehrenden machten in den Gesprächen einen fachlich sowie didaktisch sehr kompetenten Eindruck. Wie oben erwähnt, bestehen zudem Möglichkeiten der Fortbildung – auch didaktisch –, die nach Aussagen der Lehrenden rege wahrgenommen werden. Die Lehrenden haben zudem die Möglichkeit an Fachtagungen teilzunehmen, sie tauschen sich regelmäßig mit wissenschaftlichen Kolleginnen/Kollegen aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Sicherstellung einer hohen Qualität in Studium und Lehre ist absolute Verpflichtung für Lehrende und die Mitarbeiter der Verwaltung. Aus diesem Grund ist die Sicherstellung einer funktionierenden Qualitätssicherung auch eine strategische Aufgabe, die durch das Rektorat und den Senat unmittelbar mit begleitet wird. Dies wird durch das QM koordiniert auf der Arbeitsebene abgewickelt bzw. hier werden die verschiedenen Prozesse zusammengeführt. So ist das QM auch als ständiger Gast im Rektorat zugegen und dem Senat gegenüber berichtspflichtig. Auch hat der Senat jederzeit das Recht, einen Stand der Dinge in Sachen Qualitätsmanagement in den Reihen des QMs abzufragen. Des Weiteren wird durch das QM der Hochschule grundsätzlich ein enger Kontakt zu den

Studierenden gesucht, um auf diese Weise direkt und unmittelbar auf mögliche Herausforderungen im Kontext von Studium und Lehre zu reagieren. Entsprechend agiert die Stabsstelle als „Anwalt“ zwischen allen Statusgruppen der Hochschule und ist Schnittstelle für die verschiedenen Anliegen. Dabei ist immer gewährleistet, dass ein Feedback an Studierende, Lehrende und die Gremien sichergestellt ist. Ergänzend kommt hinzu, dass es institutionalisierte Treffen mit den Vertretern der Studierenden im Senat gibt, die eine weitere Feedback- und Austauschmöglichkeit erlauben. Ein direkter Austausch mit den Studierenden ist also umfänglich gegeben und sichergestellt. Den Rahmen für die Arbeit im QM gibt die Qualitätsmanagementrichtlinie der NBS (siehe Anlage zu diesem Selbstbericht). Hier sind alle Aufgabenfelder und hochschulweit einsetzbaren Instrumente abgebildet und beschrieben. Parallel dazu wird über die gesamte Hochschule hinweg ein digitales QM-Handbuch geführt und regelmäßig gepflegt. Soll heißen – es handelt sich um ein „lebendes Dokument“, das fortwährend weiterentwickelt wird. So liegt es an den verschiedenen Abteilungen, die Beiträge regelmäßig zu aktualisieren und auf ihre Alltagstauglichkeit hin zu prüfen. Von der Abfassung eines analogen QM-Handbuches ist entsprechend bewusst abgesehen worden, da dieses kaum dem durchaus schnelllebigen Hochschulalltag hätte bisher gerecht werden können. Durch die verschiedenen QM-Instrumente kann seitens des QMs direkt in den Studiengängen geschaut werden, wie sich die verschiedenen Module und Lehrinhalte bewähren. Dies basiert auf den verschiedenen digitalen Evaluationsformen, die kontinuierlich durchgeführt werden. Zu nennen sind hier die Lehrevaluationen (in jedem Semester und in jedem Modul), die NBS-Evaluation (in jedem Semester über alle Studienzentren hinweg), Absolventenbefragungen (möglichst pro akademisches Jahr) oder aber die Evaluation „Orientierungstage für Erstsemester“ (immer pro Semester). Gerade bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen ist es selbstverständlich, dass die Workload mit abgefragt wird, um eine stetige Absicherung der Studierbarkeit zu ermöglichen. Mögliche erkannte Probleme werden unmittelbar an die Planungsabteilung oder aber an die jeweiligen Studiengangleitungen kommuniziert. Wiederum ist es dann die Aufgabe der Stabsstelle QM hier den Kontakt zu den Studierenden direkt zu halten. Zu den Kontroll- und Evaluationsinstrumenten kommt eine langsam anlaufende Abbrecher-Befragung, die mehr und mehr realisiert werden kann. Bis dato standen hier immer wieder Datenschutz-Hürden im Weg. Durch die Anpassung von Anmeldebögen etc. ist es nun aber auch möglich, Studierende – im Nachgang zum Studium – noch zu kontaktieren. Bei der Abwicklung von Beschwerden seitens der Studierenden wird seitens QM direkt mit den jeweiligen Studiengangleitern zusammengearbeitet, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden direkt zu lösen.

Die Auswertung der verschiedenen Evaluationen obliegt dem QM. Hier werden die Ergebnisse aggregiert, um dann durch das Marketing der Hochschule auf der Homepage veröffentlicht zu werden. Entsprechende Auswertungen gehen wiederum an das Rektorat und an den Senat der NBS. Dabei unterliegt da datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie sie in der gesamten Hochschule Geltung

haben und durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden. Das ganze Verfahren ist wesentlich über die Jahre dadurch vereinfacht worden, dass die Evaluation komplett auf ein „digitales“ Format umgestellt werden konnte, was auch beibehalten wird. So wird den Studierenden beispielweise zur vorletzten Veranstaltung eines Moduls via Mail ein Zugangstoken zur Evaluationsdatenbank geschickt. Im Rahmen eines vorgegebenen Zeitfensters kann diese dann durchgeführt werden. Am Ende des Zeitfensters wird die Befragung automatisch geschlossen, um Manipulationen auszuschließen. So wird eine hohe Rückläuferquote mit leichter Auswertbarkeit vereinbart. Entscheidend bei der digitalen Umsetzung ist sicherlich die unmittelbare Möglichkeit der Auswertung der Ergebnisse, die dann auch zeitnah den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht automatisch mit der Aufforderung an die Lehrenden, die Rückläufe mit den Studierenden zu besprechen. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wurde auch dieser Bereich noch weiter ausgebaut. Selbstverständlich werden die Auswertungen der verschiedenen Evaluationen auch hochschulstrategisch genutzt. Sprich: Zeichnen sich besondere Trends, Wünsche und Interessenlagen bei den Studierenden ab, dann werden diese im QM gesammelt und mit den Studiengangleitungen besprochen. Im Idealfall führt dies dann zur Anpassung von Studiengängen im Rahmen von „Wesentlichen Änderungen“. Grundsätzlich und abschließend ist festzustellen, dass für die Weiterentwicklung eines Studiengangs eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die dann die entsprechenden Prozessschritte hausintern abwickelt und begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da das Programm in seiner Konzeptakkreditierung vorliegt, werden die Eindrücke, die aus schon bestehenden Programmen gewonnen wurden, so interpretiert, dass diese auch in diesem Programm Anwendung finden werden.

Die NBS verfügt über ein Qualitätsmanagement-System, das sehr gut funktioniert und es der NBS ermöglicht, Lehrevaluationen in jedem Semester und für jedes Modul durchzuführen. Diese Taktrate ist im Vergleich zu anderen Hochschulen hoch und somit vorbildlich. Dabei kommt der NBS zugute, dass die Zahl der Studierenden noch übersichtlich und eine direkte Ansprache an die Studierenden möglich ist. Darüber hinaus legen die Programmverantwortlichen besonderen Wert darauf, dass sich der Evaluationsprozess ständig wiederholt und sich somit nicht nur auf das Ende der Veranstaltung beschränkt. Vielmehr werden entstandene Probleme oder Fragestellungen sofort thematisiert und beantwortet bzw. behoben. Dabei kommt den Studierenden nach deren Aussage zugute, dass die Reaktionszeit der Lehrenden auf Anfragen der Studierenden oftmals nur wenige Stunden beträgt, was das ausgesprochen große Engagement der Lehrenden bestätigt.

Positiv sehen die Gutachtenden ebenfalls das Bestreben der NBS, den Kontakt zu Studienabbrechern zu halten, um die Gründe für den Studienabbruch zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind im Leitbild der Hochschule festgelegt worden. Hinzu kommt die Gleichstellungsrichtlinie der NBS. Damit ist der Aspekt ein wesentlicher Teil der Identität der Hochschule insgesamt bzw. der verschiedenen Mitglieder der NBS. Alle Maßnahmen sind in der veröffentlichten Gleichstellungsrichtlinie festgelegt. Besonders ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen. Grundsätzlich erfasst die Hochschule in allen Studiengängen das Verhältnis von Studenten und Studentinnen. Wenn der Anteil eines Geschlechtes 40 Prozent unterschreitet, sind durch den Studiengangleiter konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie ein ausgewogeneres Verhältnis erreicht werden kann.

Zudem fördert die Hochschule die Durchlässigkeit des beruflichen und hochschulischen Bildungssystems durch systematische Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen. Des Weiteren richtet die Hochschule die Beratung und das Zulassungsverfahren für Studieninteressierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife an deren beruflicher Realität aus. Zudem ist der Gleichstellungsbeauftragte thematischer Ansprechpartner / thematische Ansprechpartnerin für Studierende und Lehrende gleichermaßen.

Die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden individuell berücksichtigt, so werden bei Bedarf beispielsweise Lehrveranstaltungen in Studienzentren mit einem barrierefreien Zugang eingeplant. Möglicherweise betroffene Studieninteressierte werden bereits bei der Anmeldung direkt darauf hingewiesen, ihre Anforderungen für die Bewältigung des Studierendenalltags zu formulieren, sodass entsprechend hochschulseitig reagiert werden kann. Auch können noch weitere Beratungsangebote organisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es sei hier u .a. auf die Dokumentation auf der Homepage der NBS verwiesen, die online verfügbar ist. Die Frage nach der Sicherstellung von Nachteilsausgleich etc. ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die NBS verfügt über ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches, das sich auch in diesem Programm widerspiegeln wird.

Von Seiten der Studierenden wurde wiederholt gelobt, dass die Lehrenden, aber grundsätzlich alle Ansprechpersonen an der NBS, sich bei Fragen sehr schnell melden würden und wenn Probleme auftreten sollten, diese „auf kurzem Dienstwege“ geklärt werden können. Bisher waren aber den Studierenden keine Fälle bekannt, bei denen es Probleme bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit oder des Nachteilsausgleiches aufgetreten wären, aber die Studierenden sicherten zu, dass sie fest davon überzeugt seien, dass auch bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches direkt Lösungen gefunden werden. Zwar ist dies als sehr gut zu werten, jedoch werten die Gutachtenden die Aussage auch so, dass die Themen nicht immer proaktiv zur Sprache kommen – hochschulweit gesehen. Die Themen werden offenbar eher am Rande erwähnt, strukturelle Maßnahmen zur Sensibilisierung hinsichtlich (struktureller) Diskriminierung, in allen Aspekten, auch beispielsweise Altersdiskriminierung, und (struktureller) Ungleichheiten sind noch besser zu verankern, was von Seiten der Gutachtenden empfohlen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches sollte das Thema Diversity und Diskriminierung in allen Bereichen noch deutlicher vergegenwärtigt werden, womit das Bewusstsein bzgl. dieses Themas in allen Bereichen erkennbarer wird.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Keine Besonderen Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3 Gremium der Gutachtenden

a) Hochschullehrer

- **Herr Professor Dr. Matthias Fank**; Technische Hochschule Köln; Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften; Wissenschaftliche Leitung der Weiterbildung Social Media Manager
- **Herr Professor Dr. phil. Renatus Schenkel**; Hochschule Magdeburg-Stendal; em. Professur für Medien und Gesellschaft im Fachbereich Gesundheit, Soziales und Medien

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Oliver Hilt**; Forum – Das Wochenmagazin; Redakteur Politik/Wirtschaft; Vorsitzender Landespressekonferenz (LPK) Saar

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Imke Scheepstra**; Universität Erfurt; Staatswissenschaften mit HF Wirtschaftswissenschaften, NF Sozialwissenschaften (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Das hier vorgelegte Programm liegt zur Konzeptakkreditierung vor.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12.01.2023 – 13.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Lehrenden, Studierende, Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, administratives Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Alle Räume an der NBS am Standort „Quaree“

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)